Tischvorlage der BUG-Fraktion zur Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Riepsdorf am 17.2.16, TOP 3

Der Bauausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, folgende Stellungnahme an die Landesplanungsbehörde zu beschließen:

Im Rahmen der Aufstellung der Teilregionalpläne Wind möchte die Gemeindevertretung Riepsdorf der Landesplanungsbehörde frühzeitig ihre konzeptionellen Überlegungen zur zukünftigen Windkraftnutzung im Gemeindegebiet mitteilen und wünscht deren Berücksichtigung bei der laufenden Regionalplanung. Die Überlegungen beziehen sich auf die im November 2015 von der Landesplanung veröffentlichten Suchräume außerhalb von Tabuzonen, in denen zukünftig Windkraftnutzung überhaupt möglich sein soll und welche für die Abwägung der endgültigen Eignungsgebiete von der Landesplanung zugrunde gelegt werden.

In der Gemeinde Riepsdorf werden seit dem Jahr 2000 Windkraftanlagen betrieben. Nach Ansicht der Gemeindevertretung kann Windkraftnutzung auch weiterhin nur im westlichen Teil des Gemeindegebietes erfolgen. Obwohl das hier liegende frühere Eignungsgebiet durch die neuen Abstandsregelungen deutlich verkleinert wird, bleibt mit etwa 4,4 % der Gemeindefläche auch zukünftig substantiell Raum für die Windenergienutzung.

Nach Abzug von Kleinstflächen verbleiben nur zwei größere potentielle Gebiete, die nicht in Tabuzonen liegen. Eine Fläche liegt südöstlich der Ortsteile Thomsdorf und Altratjensdorf bzw. südwestlich des Ortsteils Gosdorf und greift auch auf das Gemeindegebiet Grömitz über. Abgesehen von einem (für die Landesplanung unverbindlichen) Grundsatzbeschluss der Gemeinde Riepsdorf von 2007, auf dieser Fläche keine weitere Windkraftnutzung zu befürworten, bleibt diese Fläche auch objektiv ungeeignet. Der Windkraft steht hier das auch von der Landesplanung aufgeführte Abwägungskriterium der Umzingelungswirkung entgegen, die für die Ortsteile Riepsdorf und Gosdorf bereits jetzt 135 Grad beträgt. Bei zusätzlicher Nutzung dieser Flächen würde die Umfassung dieser Ortsteile bis zu 210 Grad betragen, was nach den vorläufigen Kriterien der Landesplanung (max. 120 Grad) nicht zumutbar wäre.

Bei Windenergienutzung auf der zweiten verbleibenden Fläche im nordöstlichen Gemeindegebiet im Oldenburger Graben würde ebenfalls die vorhandene Umzingelungswirkung verstärkt. Zum anderen liegt dieses Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zum Europäischen Vogelschutzgebiet, was ebenfalls ein Abwägungskriterium der Landesplanung darstellt. Eine Windkraftnutzung wäre hier schon aus tierökologischen Gründen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Die Gemeinde Riepsdorf sieht daher weder eine Notwendigkeit noch eine objektive Möglichkeit für weitere Eignungsgebiete, die nicht im früheren Windeignungsgebiet liegen.